

Freiburg im Breisgau, den 18. Mai 2001

**Inhalt:** Ernennung von Bischofsvikaren. — Änderung im Geschäftsverteilungsplan des Erzbischöflichen Ordinariates. — Vierte Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenordnung (KBO) für die Erzdiözese Freiburg. — Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Altersteilzeitregelung für den kirchlichen Dienst. — Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 15. März 2001. — Tagung „Spurensuche Altenpastoral“. — Wohnung für Priester im Ruhestand. — Personalmeldungen: Ernennung. — Besetzung von Pfarreien. — Versetzungen. — Anweisungen/Entpflichtungen. — Ausschreibung von Pfarreien. — Im Herrn sind verschieden.

### Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 96

#### Ernennung von Bischofsvikaren

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Schreiben vom 1. Mai 2001

Herrn **Weihbischof Rainer Klug** zum Bischofsvikar für Ordenswesen und

Herrn **Weihbischof Dr. Bernd Uhl** zum Bischofsvikar für Caritas

ernannt.

Nr. 97

#### Änderung im Geschäftsverteilungsplan des Erzbischöflichen Ordinariates

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat Herrn **Weihbischof Rainer Klug** zusätzlich zu seiner Aufgabe als Bischofsvikar für Ordenswesen das **Referat Ausländerseelsorge** in Abt. I/Seelsorge übertragen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat Herrn **Domkapitular Msgr. Wolfgang Sauer** die Leitung der **Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit** unter Beibehaltung seines Referates Weltkirchliche Aufgaben in Abt. I/Seelsorge übertragen.

Nr. 98

#### Vierte Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenordnung (KBO) für die Erzdiözese Freiburg

##### Artikel I Änderung der KBO

Nach Anhörung der Bistums-KODA gemäß § 18 der Bistums-KODA-Ordnung wird die Kirchenbeamtenordnung für die Erzdiözese Freiburg – KBO – vom 7. Dezember 1992 (Abl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1997 (Abl. S. 257), wie folgt geändert:

1. In § 41 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Ordinarius kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass von der Einführungszeit (Absatz 2) und von der Aufstiegsprüfung (Absatz 3) abgesehen wird. Voraussetzung dafür ist, dass der Kirchenbeamte

1. sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 befindet,
2. eine Dienstzeit von 12 Jahren zurückgelegt hat,
3. das 40. Lebensjahr und noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet hat.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn für das Amt eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung besonders vorgeschrieben oder nach seiner Eigenart zwingend erforderlich ist.“

##### Artikel II Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 10. April 2001

*† Oskar Sailer*

Erzbischof

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Altersteilzeitregelung für den kirchlichen Dienst

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird folgende **Verordnung** erlassen:

### Artikel I Änderung der Altersteilzeitverordnung

Die Verordnung über die Altersteilzeitregelung für den kirchlichen Dienst vom 27. Mai 1998 (ABl. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 2000 (ABl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „48“ ersetzt.
2. § 3 wird gestrichen; der bisherige § 4 erhält die Bezeichnung „§ 3“.
3. § 4 erhält folgende neue Fassung:

#### „§ 4 Anwendung tariflicher Vorschriften

Auf die Altersteilzeitarbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter finden die §§ 4 bis 10 des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 30. Juni 2000 entsprechende Anwendung.“

4. In § 6 wird die Datumsangabe „31. Juli 2004“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2009“ ersetzt.

### Artikel II Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.
- (2) Auf Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Juli 2001 begonnen haben, finden die §§ 3 und 4 der Altersteilzeitverordnung in ihrer bis 30. Juni 2001 geltenden Fassung weiter Anwendung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 finden auf Antrag des Mitarbeiters, dessen Altersteilzeit-Arbeitsverhältnis nach dem 31. Dezember 2000 begonnen hat, die §§ 3 und 4 der Altersteilzeitverordnung in ihrer ab 1. Juli 2001 geltenden Fassung Anwendung. Der Antrag nach Satz 1 muss bis spätestens 30. September 2001 (Ausschlussfrist) gestellt werden.

Freiburg im Breisgau, den 10. April 2001

*F Oskar Sailer*  
Erzbischof

## Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 15. März 2001

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 148. Tagung am 15. März 2001 Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) beschlossen. Sie betreffen folgende Angelegenheiten:

### 1. Nichtanwendung der Anlage 5 zu den AVR

Durch eine Ergänzung der Anlage 5 AVR (Einfügung neuer § 10) wurde geregelt, dass bei Mitarbeitern, die in häuslicher Gemeinschaft mit den ihnen anvertrauten Personen zusammenleben und sie eigenverantwortlich erziehen, pflegen oder betreuen, einzelvertraglich von den Arbeitszeitregelungen der Anlage 5 AVR abgewichen werden kann, sofern die Eigenart des Dienstes dies erfordert.

### 2. Anlage 5 c zu den AVR

Auf der Grundlage einer neu geschaffenen Anlage 5 c AVR und einer darauf aufbauenden Dienstvereinbarung zwischen der Leitung und der Mitarbeitervertretung einer Einrichtung können künftig auf Antrag eines Mitarbeiters sog. Langzeitkonten eingerichtet werden.

### 3. Ausbildungsverhältnisse für Altenpfleger/-innen und Altenpflegehelfer/-innen

Die Ausbildungsverhältnisse für Altenpfleger/-innen und Altenpflegehelfer/-innen, die ab 1. August 2001 auf der Grundlage des neuen Altenpflegegesetzes abgeschlossen werden, wurden in die AVR aufgenommen. Sie sind damit den Schülern in der Krankenpflege und in der Krankenpflegehilfe gleichgestellt worden.

### 4. Elternzeit

Der Begriff „Erziehungsurlaub“ wurde in der gesamten AVR durch den neuen Begriff „Elternzeit“ ersetzt.

### 5. Modellprojekt Mettmann

Zur Anlage 19 AVR wurde ein Beschluss gefasst, wonach ein Altenstift im Kölner Raum die Möglichkeit erhält, die Steigerung der Vergütung zum 1. September 2001 für die Durchführung eines Modellprojekts zu nutzen.

Der vollständige Wortlaut dieser Beschlüsse wird in Heft 9/2001 der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht. Die Beschlüsse werden gemäß den Richtlinien vom 25. November 1996 (ABl. 1997, S. 105) für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 8. Mai 2001

*F Oskar Sailer*  
Erzbischof

## Mitteilungen

Nr. 101

### Tagung „Spurensuche Altenpastoral“

Im Gegenteil zur Altenkultur ist die Jugendkultur schon lange ein feststehender Begriff. Zahlreiche Studien beschäftigen sich mit dem Lebensgefühl Jugendlicher, mit ihren Einstellungen, Werten und ihrem Verhältnis zur Generation der Erwachsenen sowie mit ihrer Sicht von Gesellschaft.

Die Altenkultur ist dagegen ein Begriff der erst in den letzten Jahren entstand. Mit der Verlängerung der Altersphase und der Zunahme der Älteren wurde deutlich, dass ältere Menschen aufgrund ihrer besonderen Situation – Entpflichtung aus der Berufstätigkeit, viel freie Zeit, Kompetenzen und Erfahrungen, die sie sich im Lebenslauf erworben haben – eine eigene Kultur bilden und spezifische kulturelle Leistungen erbringen. Diese Tatsache spielte bisher in der kirchlichen Altenarbeit kaum eine Rolle. Bei dieser Tagung wollen wir uns mit der Altenkultur auseinandersetzen und uns fragen, was dies für die kirchliche Altenarbeit bedeutet und welche Konsequenzen sich daraus ergeben.

Teilnehmerkreis: Werkstatt-Tagung für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Termin: 23. Juli 2001, 10.30 Uhr, bis  
25. Juli 2001, 13.00 Uhr

Ort: Rastatt, Bildungshaus St. Bernhard

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung, Freiburg  
Institut für Fort- und Weiterbildung,  
Rottenburg  
Seniorenreferat im Erzbischöflichen  
Seelsorgeamt, Freiburg  
Fachbereich Altenarbeit der Haupt-  
abteilung IXa Kirche und Gesell-  
schaft, Diözese Rottenburg-Stuttgart

Leitung: Elfi Eichhorn-Kösler, Freiburg  
Dr. Herbert Haslinger, Rottenburg  
Bernhard Kraus, Freiburg  
Marjon Sprengel, Stuttgart

Kursgebühr: DM 100,00

Anmeldungen bis 2. Juli 2001 an das Erzbischöfliche  
Seelsorgeamt, Seniorenreferat, Okenstraße 15, 79104  
Freiburg, Tel.: (07 61) 51 44-213/-210/-212.

Nr. 102

### Wohnung für Priester im Ruhestand

Im Pflegeheim in Geisingen (Dekanat Donaueschingen) steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge des Pflegeheimes, auch in der Pfarrei, ist möglich.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Nikolaus, Schloßstraße 23, 78187 Geisingen, Tel.: (0 77 04) 272.

## Personalmeldungen

Nr. 103

### Ernennung

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 3. Mai 2001 Pfarrer Geistl. Rat *Albin Blümmel*, Rheinfelden-Herten, zum *Dekan* des Dekanats Säckingen wiederernannt.

### Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 4. April 2001 folgende Pfarreien verliehen:

Mit Wirkung vom 1. Mai 2001 die Pfarreien *Achern-Mösbach*, *St. Roman*, und *Achern-Oberachern*, *St. Stefan*, Dekanat Acher-Renttal, zusätzlich Pfarrer *Nikolaus Böhler*, Achern, und

mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 die Pfarrei *Freiburg, Herz-Jesu*, Dekanat Freiburg, zusätzlich Pfarrer *Hansjörg Rasch*, Freiburg.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 15. Mai 2001 folgende Pfarreien verliehen:

Mit Wirkung vom 1. November 2001 die Pfarreien *Schönau i. Schw.*, *Mariä Himmelfahrt*, und *Wieden, Allerheiligen*, Dekanat Wiesental, Pfarrer *August Schuler*, Endingen.

### Versetzungen

1. April: Kooperator *Stjepan Lukec*, Freiburg als Kooperator mit dem Titel Pfarrer nach *Kandern, St. Franz von Sales*, Dekanat Wiesental

*Klaus Peter Roth*, nb. Diakon, Renchen, als hauptberuflicher Ständiger Diakon in die *Seelsorgeeinheit Renchen*, Dekanat Acher-Renttal

# Amtsblatt

Nr. 15 · 18. Mai 2001

## der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 21 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 15 · 18. Mai 2001

23. April: Religionslehrer *Dr. Zbigniew Damian Slaczka*, Konstanz, als Studentenpfarrer der *Katholischen Hochschulgemeinde Konstanz*, Dekanat Konstanz

27. April: Vikar *Wolfgang Streicher*, Obrigheim, als Vikar nach *Mosbach, St. Cäcilia*, Dekanat Mosbach

### Anweisungen/Entpflichtungen

Mit Wirkung vom 23. April 2001 wurde *Thomas Fürst* von seiner Aufgabe als Studentenpfarrer der *Katholischen Hochschulgemeinde Konstanz*, Dekanat Konstanz, entpflichtet.

Mit Wirkung vom 30. April 2001 wurde *Paul Demmel-mair* von seiner Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarreien *Radolfzell-Böhringen, St. Nikolaus*, und *Radolfzell-Stahringen, St. Zeno*, Dekanat Östlicher Hegau, entpflichtet und gleichzeitig zum Kooperator mit dem Titel Pfarrer für die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Radolfzell St. Radoltus* bestellt.

Mit Wirkung vom 1. Mai 2001 wurde Ehrendomherr *Bernhard Maurer*, Radolfzell, im Blick auf seine Aufgabe als Leiter der Seelsorgeeinheit Radolfzell St. Radoltus zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarreien *Radolfzell-Böhringen, St. Nikolaus*, und *Radolfzell-Stahringen, St. Zeno*, bestellt.

Mit Wirkung vom 30. Juni 2001 wurde Dekan Msgr. *Ludwig Hönlinger* von seiner Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarrei *Achern-Wagshurst, St. Johann*, Dekanat Acher-Renchtal, entpflichtet und gleichzeitig zum Kooperator mit dem Titel Pfarrer für die Pfarreien der künftigen *Seelsorgeeinheit Achern-Land* bestellt.

Mit Wirkung vom 30. Juni 2001 hat der Herr Erzbischof den Verzicht von Pfarrer *Albert Lehmann* auf die

Pfarrei *Achern-Önsbach, St. Josef*, und den Verzicht von Pfarrer *Nikolaus Böhler* auf die Pfarreien *Achern-Gamshurst, St. Nikolaus*, und *Achern-Großweier, St. Martin*, Dekanat Acher-Renchtal, angenommen.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2001 wurde Vikar *Johannes Buchmüller*, Achern, zum Pfarradministrator der Pfarrei *Achern-Gamshurst, St. Nikolaus*, sowie zum Pfarradministrator der anderen zur künftigen *Seelsorgeeinheit Achern-Land* gehörenden Pfarreien (*Achern-Großweier, St. Martin, Achern-Önsbach, St. Josef*, und *Achern-Wagshurst, St. Johann*) bestellt.

### Ausschreibung von Pfarreien

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

*Endingen, St. Peter*, gemeinsam mit *Endingen-Amoltern, St. Vitus*, und *Forchheim, St. Johann B.*, und später mit den anderen zur künftigen *Seelsorgeeinheit Endingen-Riegel* gehörenden Pfarreien, Dekanat Breisach-Endingen

**Bewerbungsfrist: 1. Juni 2001**

### Im Herrn sind verschieden

28. April: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Anton Anderer*, Waldbronn-Reichenbach, † in Reichenbach

2. Mai: *P. Rupert Müller OFM*, Krankenhausseelsorger in Rastatt, † in Fulda

6. Mai: Pfarrer *Bernd Schürerer*, beurlaubt, † in Ludwigshafen

13. Mai: Pfarrer i. R. *Heinrich Spaemann*, Überlingen, † in Überlingen